

Anforderungen im Biolandbau Kurzfassung 2006

**Redaktion**

Res Schmutz

STECKBRIEF

Die Broschüre gibt in geraffter Form einen Überblick über die Mindestanforderungen der Bio-Verordnung des Bundes sowie die zusätzlichen Anforderungen von Bio Suisse und Demeter. Die Kurzfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen, die ins Detail gehen, sind immer die Originalwerke zu konsultieren.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen Bio Suisse/Demeter
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlich für biologisch, ökologisch oder ähnlich gekennzeichnete pflanzliche und tierische Erzeugnisse (ohne Aquakultur) sowie Lebens- und Futtermittel. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlich für die Labelproduktion mit Verkauf unter der Knospe (Bio Suisse), Migros-Bio oder Demeter.
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Kreisläufe und Prozesse berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Demeter: Kompostpräparate verwenden, Gestirnkonstellationen beachten.
Verbote	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe und Zutaten. • Kein Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte. • Kein Einsatz von Wachstumsregulatoren, Welkemitteln und Herbiziden. • Keine ionisierenden Strahlen und bestrahlten Produkte. 	–
Gesamtbetrieblichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetriebliche biologische Bewirtschaftung. Ausnahme: Nicht biolog. Wein- oder Obstanbau nach Anforderungen ÖLN innerhalb des Biobetriebes zeitlich unbeschränkt möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit.
Kontrolle/ Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlich mindestens einmalige Kontrolle und Zertifizierung. 	–
Umstellung	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre; Beginn der Umstellung jeweils 1. Januar. • Schrittweise Umstellung auf Betrieben mit Spezialkulturen innerhalb von max. 5 Jahren unter speziellen Voraussetzungen möglich. • Schrittweise Umstellung der Tierhaltung innerhalb von 3 Jahren möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • 2-tägige Pflichtausbildung für Neuumsteller. • Demeter: Umstelldauer 3 Jahre, von Bio Suisse auf Demeter 1 Jahr. • Schrittweise Umstellung nur möglich bei Wein-, Obst- und Zierpflanzenanbau sowie Nichtwiederkäuern (Ausnahme: Pferde). • Umstellung von Bio-V auf Bio Suisse 1 Jahr.
Umwelt, Gewässer-, Tierschutzgesetz *	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung zwingend. 	–
Nährstoffhaushaltsrechnung *	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgeglichene Suisse-Bilanz (SB). 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine SB ist nicht notwendig, wenn keine Düngerezufuhr, max. 1 DGVE Nichtaufutterverzehr und unter 30 % wenig intensive/extensive Wiesen und Weiden pro Betrieb sowie max. Viehbesatz eingehalten: Ackerbauzone 1.7, VHZ 1.4, BZ1 1.2, BZ2 1.0, BZ3 und BZ4 0.8 DGVE pro ha.
Fruchtfolge (FF)*	<ul style="list-style-type: none"> • Die FF ist so zu gestalten, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird und Bodenrosion, Bodenverdichtung sowie Abschwemmung und Auswaschung von Nährstoffen vermieden wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 20 % der Fruchtfolgefläche ganzjährig begrünt, sonst gelten speziellen Bedingungen. Mind. 50 % der offenen Ackerfläche über den Winter begrünt. Ein Jahr Anbaupause zwischen Hauptkulturen der gleichen Art.
Ökologischer Ausgleich *	<ul style="list-style-type: none"> • 7 % der LN, Spezialbetriebe 3.5 %. 	<ul style="list-style-type: none"> • 7 % der LN (jeder Betrieb); wenig intensives oder extensives Grünland mind. 5 % der gesamten Grünfläche.

* Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN): Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen Bio Suisse/Demeter
Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Steigerung von Fruchtbarkeit und biol. Aktivität des Bodens. • Schonende Bewirtschaftung. • Förderung der biologischen Vielfalt. • Abgestufter, an Düngung und Nutzung angepasster Futterbau. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden verboten. • Demeter: Berücksichtigung kosmischer Strahlungen bei Saat und Pflanze.
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Schädlings-, Krankheits- und Beikrautregulierung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Arten und Sorten. - Geeignete Fruchtfolgen. - Mechanische und therm. Verfahren. - Förderung und Schutz der Nützlinge. • Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel gemäss Anhang 1 EVD-Bio-V. • Kupferpräparate (begrenzt auf 4 kg/ha; Pflanzenschutzmittel-Verordnung). 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugelassene Mittel gemäss Hilfsstoffliste des FiBL. • Kupfereinsatz pro Hektar und Jahr je nach Kultur auf 1.5 kg bis 4 kg begrenzt. • Lohnarbeit mit nichtbiokonformen Hilfsstoffen verboten. • Demeter: Kupferverbot im Gemüsebau (inkl. Kartoffeln).
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> • Organische Dünger nach Möglichkeit aus eigenem Betrieb. • Kein Klärschlamm. • Ausgebrachte Nährstoffe pro ha in besten Lagen max. 2.5 DGVE. • Torf nur für Pflanzenanzucht und Moorbeet. • Zugelassene Dünger gemäss Anhang 2 der EVD-Bio-V. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 50 % der Nährstoffe auf eigene Flächen ausbringen. • Abgabe von Hofdüngern nur an Biobetriebe; Hofdünger-Zufuhr nur von Betrieben mit mind. ÖLN-Anerkennung. • Mindestens 50 % der zugeführten Hofdünger müssen von Biobetrieben stammen (mit Ausnahmegewilligung der MKA mindestens 20 %). • Maximale Transportdistanz (Luftlinie): Gülle 20, Mist 40, Hühnermist 80 km. • Zugelassene Handelsdünger gemäss Hilfsstoffliste des FiBL. • Demeter <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Kompostpräparaten bei sämtlichen Hofdüngern. - Mind. 1 x pro Jahr Verwendung von Hornmist und Hornkiesel zu jeder Kultur (inkl. Grünland). - Hühnermist nur von Biobetrieben.
Saat- und Pflanzgut	<ul style="list-style-type: none"> • Saat- und Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus Biobetrieb. Bis alle Sorten aus biologischer Vermehrung erhältlich sind, gilt eine differenzierte Regelung (detaillierte Regelung siehe Verordnung EVD, www.biosaatgut.fibl.org und www.organicXseeds.ch). 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 60 % Torf in Erden und Anzuchtsubstraten, max. 70 % Torf in Erdpresstopfsubstraten (sep. Regelung für Gartenbau). • Herkunft: Siehe Merkblatt «Vermehrungsmaterial und Pflanzgut» der Bio Suisse, www.biosaatgut.fibl.org und www.organicXseeds.ch.
Gemüsebau	<ul style="list-style-type: none"> • Dämpfen des Bodens nur im gedeckten Gemüsebau und für Setzlingsanzucht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anbau von Gemüse nur als Erdkultur. • Heizung der Gewächshäuser auf max. 5 °C (vom 1.12. bis 28.2). • Demeter: Mulchfolien nur auf max. 5 % der Fläche in Spezialkulturen. • FF: Zwischen Hauptkulturen der gleichen Familie 24 Mte. Anbaupause.
Obst- und Rebbau	–	<ul style="list-style-type: none"> • Boden ganzjährig begrünt. • Mindestsortiervorschriften für Bio-obst.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen Bio Suisse'/Demeter
Herkunft der Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Aus anerkannten Biobetrieben. Ausnahme: Nicht zur Nahrungsmittelprod. bestimmte Pferde, männliche Zuchttiere. • Zukauf konventioneller Tiere verboten. Ausnahmen sind für weibliche Tiere, die noch nicht geworfen haben, möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schweine, Legehennen und Mastgeflügel nur aus Knospe-Betrieben. Andere Tiere aus Bio-V-Betrieben unterliegen einer Wartefrist von 3 Monaten, bevor sie als Knospe-Tiere geschlachtet werden können.
Haltung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Vollspaltenböden und keine voll perforierten Böden. • Gemäss RAUS-Anforderungen (Kaninchen gemäss BTS-Anforderung). • Keine Anbindehaltung (Ausnahmen für Rindvieh, Ziegen, Arbeitspferde). 	–
Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Zwangsfütterung. • Fütterung mit hofeigenem Futter. Zukauf von Futtermitteln sind zulässig. • Maximal 3 % gentechnisch veränderte Organismen in Einzel- und 2 % in Mischfuttermitteln (gemäss Futtermittelrecht). • Maximaler Anteil Fremdfutter aus nicht biologischem Anbau: <ul style="list-style-type: none"> - Wiederkäuer: 5 % des jährlichen Futterverzehrs aller Tiere (organ. TS). - Nichtwiederkäuer: 10 % des jährlichen Futterverzehrs je Tierkategorie. • Futtermittel, Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe müssen Anforderungen von Futtermittelbuchverordnung und Anhang 7 der Verordnung EVD erfüllen. • Max. 60 % Umstellfutter (Anteil an der Ration) je Nutztierkategorie, wenn aus eigener Produktion, 30 % wenn aus betriebsfremder Produktion. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederkäuer müssen mit mind. 90 % Raufutter gefüttert werden (Berechnung in TS und pro Tierkategorie). • Als Raufutter gelten: verfüttertes Stroh und verfütterte Streue, Dauer- und Kunstwiesen, Ackerfütterkulturen inkl. Getreideganzpflanzen (inkl. Mais), Zuckerrübenschnitzel, Futterrüben, Kartoffeln, Abgang aus Obst- und Gemüseverarbeitung, Bier- und Malztreber. • Die zugelassenen konventionellen Futtermittel dürfen nur als Einzelkomponenten oder als Bestandteil eines zertifizierten Futtermittels (Knospe- oder Hilfsstoffknospfutter) auf den Betrieb geführt werden. • Die zugelassenen Mineralstoffmischungen und Vitaminzusätze sind in der Hilfsstoffliste des FiBL aufgeführt. • Kriterien für Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, Positiv- und Negativlisten gemäss Futtermittelliste FiBL/RAC/Bio Suisse. • Der Einsatz von Gastroabfällen ist verboten.
Zucht	<ul style="list-style-type: none"> • Zuchtmethoden und Rassen müssen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Lebensleistung) fördern. • Keine Tiere aus Embryotransfer. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz von Stieren aus Embryotransfer.
Zootechnische Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Betäubungslose Kastration ist nur bei Ferkeln und nur bis zum 14. Lebenstag erlaubt. • Enthornung adulter Tiere nur in Ausnahmefällen und nicht in den Monaten Mai, Juni, August. • Keine Nasenringe bei Schweinen. • Kein Coupieren der Schwänze und Abknäueln der Zähne, Schnäbel und Zehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Demeter: Enthornen nicht erlaubt.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen Bio Suisse/Migros-Bio¹/Demeter
Tiergesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Keine prophylaktische Verabreichung chemotherapeutischer Medikamente. Führung des Arzneimitteljournals. Max. 3 Behandlungen (reprod. Lebenszyklus >1 Jahr), resp. 1 Behandlung (reprod. Lebenszyklus <1 Jahr) mit chemisch-synthetischen, allopathischen Mitteln. Doppelte Wartefrist nach Einsatz von Medikamenten; (Ausnahme: Trockensteller). 	<ul style="list-style-type: none"> Vor dem Einsatz von Trockenstellern ist eine bakteriologische Milchuntersuchung zwingend (nach dem Abkalben 11 Tage Wartefrist für den Verkauf der Milch). Demeter: Trockensteller nicht erlaubt. Salmonella enteritidis-Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> Bis 50 Legehennen einmal jährlich. Ab 50 Legehennen zweimal jährlich (gemäss Vorschrift des BVET).
Rindvieh	<ul style="list-style-type: none"> Anbindehaltung zulässig bis 31.12.2010 in vor dem 1.1.2001 bestehenden Gebäuden, bei Kleinbetrieben unbefristet. Eingestreute oder trockene und gut isolierte Liegeflächen. Aufzucht- und Mastkälber in Gruppen auf Einstreu. Mindesttränkedauer 3 Monate mit unveränderter Milch. Mind. 60 % der Futter-TS sind Raufutter. 	<ul style="list-style-type: none"> Verbot elektrischer Kuhtrainer (alle Installationen müssen entfernt sein). Milchpulvereinsatz verboten.
Pferde	<ul style="list-style-type: none"> Anbindehaltung zulässig bis Ende 2010. 	<ul style="list-style-type: none"> Anbindehaltung für Arbeitspferde mit Ausnahmegewilligung der MKA bis Ende 2010 zulässig.
Ziegen und Schafe	<ul style="list-style-type: none"> Mindestsäuge- bzw. Mindesttränkedauer 35 Tage mit unveränderter Milch. Anbindehaltung bei Ziegen ist zulässig bis 31.12.2010, sofern die Produkte nicht exportiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Milchpulvereinsatz bei Drillingsgeburten erlaubt. Weisungen «Schafhaltung» und «Ziegenhaltung» beachten.
Schweine	<ul style="list-style-type: none"> Mindestsäugedauer: 40 Tage. Molkereiabfälle aus nichtbiologischer Produktion bis 35 % der TS-Jahresration möglich (alle übrigen nicht-biol. Komponenten dürfen jedoch zusammen 20 % nicht übersteigen). 	<ul style="list-style-type: none"> Auslauf ab dem 24. Lebenstag. Ferkel aus biologischer Aufzucht. Mindestsäugedauer 42 Tage. Täglich Raufutter für Zucht- und Mast-schweine. Weide oder Wühlareal für Galt-sauen. Weisung «Schweinehaltung» beachten.
Geflügel	<ul style="list-style-type: none"> Mindestschlachtalter ist festgelegt. Pouletmast: <ul style="list-style-type: none"> Auslaufläche, Herdengrösse und Anzahl Herden sind festgelegt. Im Maststadium Futter zu mind. 60 % aus Getreidekörnern, Körner leguminosen und Ölsaaten. 	<ul style="list-style-type: none"> Legehennen: <ul style="list-style-type: none"> Max. 500 Legehennen pro Herde. Max. 2000 Legehennen pro Stall. Maximal 5 Tiere pro m² begehbare Stallfläche. Einstreu und Sitzstangen zwingend. Junghennen aus biolog. Aufzucht. Weisung «Geflügelhaltung» beachten.
Bienen	<ul style="list-style-type: none"> Bioimkerei möglich auch ohne landw. Nutzfläche. Umsteldauer: 1 Jahr. Künstliche Fütterung nur mit Biohonig oder Biozucker. 	<ul style="list-style-type: none"> Vermarktung des Honigs mit der Bezeichnung «Aus Knospe-Imkerei» nur, wenn Richtlinien und MKA-Weisung «Bienenhaltung» eingehalten sind. Die Bienenhaltung darf ohne Auflagen an Drittpersonen vermietet werden.